

# Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung  
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

## Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz  
Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper, München  
Dr. Gerd Lenga, Moskau/Stuttgart  
Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Pfaff, München  
Prof. Dr. Claudia Rudolf, Wien  
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar  
Prof. Dr. Dr. h. c. F.-C. Schroeder, Regensburg  
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar

## In Verbindung mit:

Deutsche Stiftung für internationale  
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn  
Institut für Ostrecht München  
Ostinstitut/Wismar

## Aus dem Inhalt

M. Zámečnicková/E. Giese Vertragsrecht in der Tschechischen Republik – Teil 1	129
T. de Vries Schmerzensgeld nach polnischem Recht – Teil 2	134
A. Himmelreich/B. Breig Russische Föderation: Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen in Reaktion auf westliche Sanktionen nach dem russischen Angriff auf die Ukraine	138
IOR-Chronik: Russische Föderation, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Albanien	146
IRZ-Bericht: Kasachstan	159

## 5/2022

31. Jahrgang • 20. Mai 2022 • Seite 129 – 160

Verlag C.H.BECK München und Frankfurt a. M.



# Wirtschaft und Recht in Osteuropa

## WiRO 5/2022

20. Mai · 31. Jahrgang · Seite 129–160

Redaktion: RA Dr. P. Bohata, Leopoldstr. 141, 80804 München

### Vorab

Alle Beiträge dieses Hefts wurden vor dem 24.2.2022 abgeschlossen. Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine war beim Verfassen der Beiträge in keiner Weise absehbar. Die Redaktion bittet alle Leserinnen und Leser hierfür um Verständnis. Alleinige Ausnahme bilden die Beiträge innerhalb der Chronik der Rechtsentwicklung, die insbesondere bezüglich der RF und der UKR, so aktuell wie möglich zusammengestellt wurden.

Redaktion  
Dr. Petr Bohata

## Aufsätze und Berichte

### Vertragsrecht in der Tschechischen Republik – Teil 1

Von JUDr. Marie Zámečnicková, Ph. D., Dr. Ernst Giese, Prag\*

#### I. Allgemeiner Teil des Vertragsrechts

##### 1. Gesetzliche Grundlagen

Das tschechische Rechtssystem hat aufgrund der Neufassung des Zivilrechts v. 1.1.2014 einen grundlegenden Wandel erfahren, welcher auch das früher geltende Vertragsrecht in seinen Grundzügen verändert hat.

Aufgrund der Neukodifikation ist das Zivilrecht fortan nur noch in einem Gesetzestext zu finden, und zwar im Bürgerlichen Gesetzbuch (Gesetz Nr. 89/2012 Sb., nachstehend nur „BGB“). Dieses ersetzt neben dem früheren BGB (Gesetz Nr. 40/1964 Sb., nachstehend nur „BGB 1964“) auch weitere, zuvor einzeln geregelte, Gesetze (z.B. Gesetz Nr. 116/1990 Sb., über Miete und Untermiete von Gewerberäumlichkeiten, Gesetz Nr. 72/1994, über Wohnungseigentum, Gesetz Nr. 591/1992 Sb. über Wertpapiere usw.).

Der Zweck dessen ist, dass wichtige zivilrechtliche Gesetze nicht mehr einzeln nebeneinander, sondern kompakt in einem Buch zu finden sind, um die Rechtsanwendung zu erleichtern. Das Vertragsrecht ist im Vierten Buch des BGB in den §§ 1721–2893 geregelt. Ergänzend gelten auch hier die Grundsätze des allgemeinen Teils, welche im ersten Buch des BGB geregelt sind. Früher waren die Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmern sowohl im BGB als auch im Handelsgesetzbuch (Gesetz Nr. 513/1991 Sb.) geregelt. Heute befinden sich im Handelskorporationsgesetz<sup>1</sup> keine vertraglichen Regelungen mehr, da dieses einzig die Spezialvorschriften bezüglich der jeweiligen handelsrechtlichen juristischen

Personen beinhaltet. Sämtliche gesetzlichen Vertragsgrundlagen findet man nunmehr im BGB.

Für Verträge mit Auslandsbezug ist zudem ergänzend das neue IPRG (Gesetz Nr. 91/2012 Sb. über das internationale Privatrecht) heranzuziehen. Danach entscheidet sich, welches Recht bei kollidierenden nationalen Normen der beiden Länder anzuwenden bzw. welches Gericht zur Entscheidung berufen ist.

In Fällen, in denen unklar ist, welches Recht Anwendung findet, sind vorrangig die ROM-I- und ROM-II-VOen heranzuziehen, auf welche das IPRG verweist. I.R.d. Novellierung des Zivilrechts wurden im IPRG zudem nur noch Normen geregelt, welche ohnehin nicht schon in den ROM-I und ROM-II VOen geregelt sind.

##### 2. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen

Ein Vertrag ist nach tschechischem Recht eine zwei- oder mehrseitige Rechtshandlung, durch die eine Verbindlichkeit begründet wird. Das BGB arbeitet lediglich mit dem Begriff „Rechtshandlung“ (*právní jednání*), der den ursprünglichen Begriff „Rechtsgeschäft“ (*právní úkon*) ersetzt. Die Rechtshandlung entspricht allerdings inhaltlich dem Rechtsgeschäft. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird diese Änderung so erklärt, dass durch die Neufassung von dem vorigen, mit dem sozialistischen Regime verbundenen Begriff „Rechtsgeschäft“ Abstand genommen werden und dieser durch den ursprünglichen Begriff „Rechtshandlung“, der der traditionellen Rechtsterminologie entspricht, ersetzt werden solle.

Bestimmungen zu Rechtshandlungen sind im Ersten Buch in den §§ 545 ff. BGB geregelt. Eine gesetzliche Definition der Rechtshandlung enthalten diese Normen jedoch nicht. In

\* JUDr. Marie Zámečnicková, Ph.D. ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Giese & Partner, Prag, Dr. Ernst Giese ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Giese & Partner, Prag. Übernommen und aktualisiert aus: IOR-München (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Bd. 1, CS D. II.

1) KorpG, Gesetz Nr. 90/2012 Sb.

§ 545 BGB wird lediglich klargestellt, dass Rechtshandlungen die darin bestimmten Rechtsfolgen hervorrufen, sofern diese in Einklang mit den, sich aus dem Gesetz, den guten Sitten, den Gewohnheiten oder dem Handelsbrauch der Parteien ergebenden, Regelungen sind.

In jedem Einzelfall hat somit eine konkrete und individuelle Betrachtung der Gesamtumstände zu erfolgen, damit innerhalb des Vertragsverhältnisses die Sitten und Gewohnheiten bestimmt werden können. Problematisch ist hierbei, dass es sich bei „Gewohnheiten“, „guten Sitten“ und „gängiger Praxis“ um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, welche nicht durch das Gesetz definiert werden.

Zu einem Großteil wurden diese Begriffe bereits vor der Novellierung des Gesetzes durch die Rechtsprechung konkretisiert. Allerdings ist aufgrund der Neufassung nun fraglich, ob und in welchem Umfang die alte Rechtsprechung diesbezüglich noch anwendbar bleibt. Betrachtet man die Wirkung der Rechtshandlung, unterscheidet man zwischen der Ungültigkeit der Rechtshandlung, der relativen Unwirksamkeit der Rechtshandlung und der Scheinrechtshandlung.

Grundlegend wurde die Ungültigkeit der Rechtshandlung geändert. Ist eine Rechtshandlung ungültig (*negotium nullum*), wird diese so behandelt, als ob sie nie getroffen worden wäre.

Traditionell wird zwischen der absoluten Ungültigkeit, die das Gericht auch ohne Antrag der betroffenen Partei berücksichtigt, und der relativen Ungültigkeit, die die betroffene Partei vor Gericht geltend machen muss, unterschieden. Während das BGB 1964 die absolute Ungültigkeit bevorzugte, geht das neue BGB grundsätzlich von der relativen Ungültigkeit aus.

Darüber hinaus ist im neuen BGB, im Unterschied zum BGB 1964, der Grundsatz *in favorem negotii* verankert. Dies meint, dass eine Rechtshandlung eher als gültig und nicht als ungültig betrachtet wird.

Gemäß §§ 574 ff. BGB soll zuerst versucht werden, die Rechtshandlung so auszulegen, dass sie einer gültigen Rechtshandlung entspricht oder zumindest teilweise als gültig anzusehen ist. Als Hauptgründe für die relative Ungültigkeit benennt das BGB den Verstoß gegen die guten Sitten oder den sinn- und zweckwidrigen Verstoß gegen Gesetze sowie auch die Rechtshandlung mit einer geschäftsunfähigen Partei.

Als ungültig werden ferner die unmögliche Rechtshandlung oder die Rechtshandlung einer handlungsunfähigen Person betrachtet. Ein Formmangel führt, anders als im BGB 1964, auch zur relativen Ungültigkeit, außer dieser wird von den Parteien nachträglich geheilt. Dabei ist zu beachten, dass, falls die Form der Rechtshandlung lediglich parteilich vereinbart und nicht gesetzlich vorgeschrieben wurde, die Ungültigkeit nur geltend gemacht werden kann, solange noch keine Leistung erfolgt ist. Gleichzeitig kann der Inhalt der Rechtshandlung in diesem Fall auch in anderer als der vereinbarten Form abgeändert werden (§ 564 BGB *in fine*). Dementsprechend ist es empfehlenswert, ein etwaiges schriftliches Formerfordernis auch für Änderungen der Rechtshandlung (also auch eines Vertrags) zu vereinbaren.

Ein Irrtum führt die relative Ungültigkeit herbei, wenn sich dieser auf wesentliche vertragliche Umstände bezieht und der Irrtum der handelnden Partei dabei von der anderen Partei herbeigeführt worden ist. Handelt es sich um einen Irrtum bezüglich eines nebensächlichen Umstandes, ist die Rechtshandlung gültig, es sei denn, der Irrtum wurde durch arglistiges Verhalten verursacht.

Wie bereits angeführt, beachtet das Gericht die relative Ungültigkeit nur dann, wenn die betroffene Partei dies geltend macht. Ohne diesen Antrag gilt die Rechtshandlung als gültig (§ 586 BGB). Gründe für die absolute Ungültigkeit

werden in § 588 BGB angeführt. So berücksichtigt das Gericht die Ungültigkeit der Rechtshandlung auch ohne Antrag, wenn die Rechtshandlung offensichtlich gegen die guten Sitten oder ein Gesetz verstößt, wobei bei letzterem gleichzeitig die öffentliche Ordnung gestört sein muss. Auch eine Rechtshandlung, die von Anfang an unmöglich ist, wird als absolut ungültig betrachtet. Wird die Ungültigkeit der Rechtshandlung vom Gericht (ohne Antrag bei der absoluten oder infolge des Antrags im Falle der relativen Ungültigkeit) festgestellt, wirkt diese Ungültigkeit gegenüber allen.

Die relative Unwirksamkeit von Rechtshandlungen, die in §§ 589 ff. BGB geregelt ist, bezieht sich dagegen ausschließlich auf die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen des Schuldners gegenüber dem Gläubiger. Das BGB 1964 hat in diesem Zusammenhang von der Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften gesprochen. Zwar gibt es heute detailliertere Regelungen, der Kern ist aber gleich geblieben. Diese bestimmen, dass der Gläubiger beim Gericht eine Anfechtungsklage dahingehend erheben kann, dass eine Rechtshandlung für relativ unwirksam erklärt wird, wenn diese verhindert, dass eine gegenüber ihm bestehende vollstreckbare Verbindlichkeit vom Schuldner erfüllt wird. Unwirksamkeit meint dabei, dass die Rechtshandlung nur im Verhältnis zum Gläubiger keine Rechtswirkung entfaltet. Die Anfechtungsklage hat zur Folge, dass der Gläubiger berechtigt ist, sich aus dem bei der relativ unwirksamen Rechtshandlung geleisteten Vermögenswert zu befriedigen. Wenn dies nicht mehr möglich ist, steht ihm ein entsprechender Ersatz zu. Die Gerichtsentscheidung wirkt auf den Zeitpunkt der Rechtshandlung zurück.

Von einer Scheinrechtshandlung (§§ 551 ff. BGB) wird gesprochen, wenn die Person nicht willentlich handelt, wenn also offensichtlich kein ernster Wille der Handlung innewohnt oder falls aufgrund Unbestimmtheit oder Unklarheit der Handlung ihr Inhalt selbst mittels Auslegung nicht ermittelt werden kann, es sei denn, der Inhalt wurde nachträglich zwischen den Parteien erläutert. Liegt eine Scheinrechtshandlung vor, wird diese nicht als Handlung behandelt und zwar auch ohne Geltendmachung der betroffenen Partei.

Keine neue Regelung trifft das BGB bezüglich der Rechtsbedingungen. In §§ 548 und 549 BGB sind aufschiebende und auflösende Bedingungen vorgesehen. Im Fall der aufschiebenden Bedingung tritt die Rechtsfolge erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, nämlich wenn die Bedingung erfüllt bzw. nicht erfüllt wird. Im Fall der auflösenden Bedingung besteht die Rechtsfolge, erlischt aber wiederum dann, wenn die Bedingung nicht erfüllt wird. Im Zweifel schreibt das Gesetz vor, dass von einer aufschiebenden Bedingung auszugehen ist. Anders als im BGB 1964 finden sich im neuen BGB auch Zeitbestimmungen. In § 550 BGB wird bestimmt, dass, wenn für die Wirkung einer Rechtshandlung ein Anfangstermin festgelegt ist, die Vorschriften der §§ 548 und 549 BGB bezüglich der aufschiebenden Bedingungen entsprechend angewendet werden. Dagegen werden im Falle des Erlöschens der Wirkung einer Rechtshandlung durch einen Endtermin die Vorschriften bezüglich der auflösenden Bedingung entsprechend angewendet. Der Unterschied zwischen Zeitbestimmungen und Bedingungen liegt darin, dass im Falle der Zeitbestimmung sicher ist, dass das zeitliche Moment eintreten wird während dies bei der Bedingung nicht sicher gesagt werden kann.

Wird eine Rechtshandlung ausgelegt, erfolgt dies zuerst inhaltsgemäß. Bei einer verdeckten Rechtshandlung wird somit immer auf ihre wahre Natur abgestellt (§ 555 BGB). Die Vorgehensweise bei der Auslegung von Rechtshandlungen wird in §§ 556 ff. BGB näher beschrieben. Es ist zu berücksichtigen, dass § 556 BGB Sonderregelungen für den Rechtsverkehr zwischen Unternehmern enthält.

Die das ganze BGB überschattende Privatautonomie spiegelt sich auch in den Regelungen bezüglich des Formerfordernisses wider, da § 559 BGB vorschreibt, dass jedermann für die Rechtshandlung eine beliebige Form wählen kann, soweit durch die Wahl der Form nicht gegen eine Vereinbarung oder ein Gesetz verstoßen wird. Die Schriftform wird bei einigen konkreten Vertragstypen, deren Anzahl jedoch im Vergleich zum BGB 1964 geringer ist, vorgeschrieben. Zudem ist die Einhaltung der Schriftform für Rechtshandlungen erforderlich, die ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache begründen, übertragen, ändern oder auflösen. Zusätzlich müssen hier die handelnden Personen auch auf derselben Urkunde unterschreiben.

In § 562 BGB ist darüber hinaus festgelegt, dass die Schriftform gewahrt ist, wenn die Rechtshandlung durch elektronische oder andere technische Mittel vorgenommen wird. Solche elektronischen oder technischen Mittel müssen jedoch den Inhalt der Handlung sowie den Handelnden erkennen lassen. Dementsprechend reicht eine einfache E-Mail nicht aus, da diese die handelnde Person nicht authentifiziert. Möglich ist eine Rechtshandlung per EMail also nur, wenn diese eine sog. gesicherte elektronische Unterschrift, d.h. ein spezielles elektronisches Zertifikat, enthält, welche der E-Mail beigelegt wird.

Der Vertrag kann gemäß § 1756 BGB auch stillschweigend geschlossen werden. In diesem Fall muss jedoch durch die Umstände der Rechtshandlung der Wille der Parteien hervorgehen, dass ein Vertrag mit demselben Inhalt offensichtlich vereinbart werden sollte. Dabei wird auf das Verhalten der Parteien und etwaige herausgegebene Preislisten, Auslobungen oder andere Belege abgestellt. Wird der Vertrag nicht schriftlich geschlossen, können die Parteien den Inhalt des Vertrags nochmals schriftlich bestätigen. Ergeht diese Bestätigung zwischen Unternehmern, und ist eine der Parteien davon überzeugt, dass ihre Bestätigung den zuvor geschlossenen Vertragsinhalt wiedergibt, gilt der Vertrag als mit diesem Inhalt geschlossen, auch wenn er vom tatsächlich vereinbarten Vertragsinhalt abweicht.

Diese Abweichungen dürfen jedoch den vereinbarten Vertragsinhalt nur unwesentlich verändern, d.h. nur in dem Umfang, in dem anzunehmen ist, dass sie ein vernünftiger Unternehmer noch genehmigen würde. Ferner darf die andere Partei diese Abweichungen auch nicht ablehnen. Ist nur eine der Parteien Unternehmer, kommt diese Bestimmung ebenfalls zur Anwendung, es sei denn, die Gegenpartei lehnt die Bestätigung der verschriftlichen Erklärung ab.

Zudem kennt das BGB Fälle, in denen die Rechtshandlungen notariell zu beurkunden sind, z.B. den Pfandvertrag in einigen Fällen nach § 1314 BGB. In Zusammenhang mit dem Formerfordernis ist darauf hinzuweisen, dass das BGB in § 441 Abs. 2 ursprünglich festgelegt hatte, dass, wenn es für die Rechtshandlung einer bestimmten Form bedarf, diese Form auch für die Vollmacht erforderlich sei. Diese Bestimmung hatte zahlreiche Probleme in der Praxis zur Folge, da bei einer notariell zu beurkundenden Rechtshandlung, ebenso die Vollmacht der notariellen Beurkundung bedurfte.

Diese Regelung wurde später durch Auslegung der Norm durch das OG abgemildert<sup>2</sup>. Das OG hatte beschlossen, dass die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen notariellen Form bei der Vollmacht nicht automatisch zur Ungültigkeit der Vollmacht oder der betroffenen Rechtshandlung führt. Sinn und Zweck der Bestimmung des § 441 Abs. 2 BGB sollte nur darin bestehen, den Vollmachtgeber ausreichend auszuweisen und den Umfang der Vollmacht offenzulegen. Der Vollmachtgeber soll dabei schon erkennbar sein, wenn eine Beglaubigung seiner Unterschrift vorliegt.

Trotz der Entscheidung des OG wurden die Zweifel über diese Bestimmung nicht vollständig ausgeräumt, da das OG die gesetzliche Bestimmung im Grunde über seinen Wortlaut hinaus ausgelegt hatte. Dessen wurde sich auch der Gesetzgeber bewusst und leitete daraufhin eine Novellierung des BGB ein. Diese Änderung wurde als Gesetz Nr. 460/2016 Sb., über die Änderung des BGB und anderer Gesetze, 2016 verabschiedet. Es ergänzt u.a. § 441 Abs. 2 BGB mit folgendem Inhalt:

„Bedarf es für eine Rechtshandlung der Form einer öffentlichen Urkunde, so ist es ausreichend, wenn die Vollmacht zu dieser Rechtshandlung in Schriftform mit einer beglaubigten Unterschrift erteilt wird.“

### 3. Zustandekommen des Vertrags

Ein Vertrag als eine Rechtshandlung kommt aufgrund von gegenseitigen oder mehrseitigen übereinstimmenden Willenserklärungen der beteiligten Parteien zustande. Gemäß § 1724 BGB erklären die Parteien durch den Vertrag den Willen, eine Verbindlichkeit untereinander zu begründen und sich dem Vertragsinhalt entsprechend zu verhalten. Aus der Verbindlichkeit ergibt sich für den Gläubiger ein Anspruch auf eine bestimmte Leistung des Schuldners (Forderung) und für den Schuldner die Pflicht, diese Forderung durch die Erfüllung der eingegangenen Schuld zu befriedigen.

Der Gegenstand der Verbindlichkeit muss vermögensrechtlicher Natur sein und dem Interesse des Gläubigers entsprechen. Dies wird in § 1722 BGB geregelt, der dem Art. 1174 des italienischen *Codice civile* nachgebildet ist und das Ergebnis der historischen Eingliederung von Obligationen unter Vermögensrechte darstellt. Das Interesse des Gläubigers braucht nicht vermögensrechtlicher Natur zu sein, vielmehr kann er aus beliebigen Gründen handeln. Wenn die Leistung nicht dem Interesse des Gläubigers entspricht, kann keine Verbindlichkeit entstehen, da es am Rechtsgrund der Verbindlichkeit mangelt. Auf der anderen Seite erfordert ein Vertrag nicht notwendigerweise die Erbringung gegenseitiger bzw. gegenseitig bedingter (synallagmatischer) Leistungen. Der Vertrag kann auch ohne Gegenleistung entstehen (vgl. z.B. Darlehensvertrag, Bittleihe, Leihvertrag).

Für das Zustandekommen eines Vertrages bedarf es zunächst eines Antrags einer der Parteien, welcher auf den Abschluss eines Vertrages mit einer anderen Partei gerichtet ist. Hierbei muss die Partei, welche den Vertrag abschließen will, klar erkennbar sein. Der Antrag muss bereits alle wesentlichen Bestandteile des zukünftigen Vertrags (*essentialia negotii*) beinhalten, sodass die andere Partei ihn grundsätzlich annehmen könnte. Dabei kann ein Antrag sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden, wobei sich die Art der Annahme dahingehend jeweils anders gestaltet. Ferner gibt es die Möglichkeit, den Antrag zu widerrufen oder aufzuheben. Ein Antrag kann bis zur Absendung der Annahmeerklärung der Gegenpartei widerrufen werden, sofern dies nicht zuvor abbedungen wurde. Auch ein unwiderruflicher Antrag kann aufgehoben werden, wenn die Aufhebungserklärung der anderen Partei vor oder zumindest zeitgleich mit dem Antrag zugeht. Hierdurch ergibt sich für den Antragsteller eine wesentlich kürzere Zeitspanne, um den Antrag zurückzunehmen.

Für die Annahme des Vertrags muss die Person, an welche der Antrag gerichtet ist, gegenüber dem Antragsteller rechtzeitig ihre Zustimmung erklären. Dies muss ausdrücklich durch aktives Tun erfolgen, weshalb Schweigen oder Unterlassen nicht ohne Weiteres genügen. Auch eine konkludente Annahme ist möglich, sofern die Annahme in dieser Form umstandshalber erwartet werden kann (z.B. in Bezug auf die

<sup>2</sup> Vgl. Entscheidung des OG Az.: 29 Cdo 3919/2014.

Art des Antrags). Wenn der Antrag unter Änderungs vorbehalt, Ergänzungsvorbehalt oder nur teilweise angenommen wird, wird die Annahme als neuer Antrag gewertet und der alte Antrag als abgelehnt betrachtet. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Antwort auf den Antrag den Inhalt des angetragenen Vertrages lediglich mit anderen Worten wiedergibt. In einem solchen Fall ist der Antrag als angenommen zu betrachten. § 1740 Abs. 3 BGB sieht jedoch eine Ausnahme zu dieser Regelung vor. Gemäß dieser Bestimmung gilt eine Antwort mit einem Nachtrag oder einer Abweichung, welche die Bedingungen des Antrags nicht wesentlich ändert, als Annahme, soweit diese vom Antragenden nicht unverzüglich abgelehnt wird.

Es ist somit in jedem Einzelfall zu beurteilen, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt oder nicht. Dabei wird vertreten, dass nicht nur die Änderung unwesentlich sein muss, sondern, dass sich dies auch auf unwesentliche Aspekte des Angebots beziehen kann. Die Vertragsannahme kann wiederum bis zum Zugang der Annahme bei der anderen Partei widerrufen werden. Ein mündlicher Antrag sowie ein Antrag unter Anwesenden sollten also unverzüglich angenommen werden, um sich nicht der Gefahr des Widerrufs auszusetzen. Ein schriftlicher Antrag unter Abwesenden ist demgegenüber innerhalb der darin festgesetzten Frist oder innerhalb des der Art des Antrags entsprechenden Zeitraums anzunehmen.

Als abgeschlossen gilt der Vertrag gemäß § 1745 BGB zu dem Zeitpunkt, zu dem die Annahme des Antrags als wirksam erachtet wird. Die Parteien können jedoch die im BGB beschriebene Vorgehensweise bezüglich des Abschlusses von Verträgen durch eine eigene Vereinbarung ersetzen und somit die Vorgehensweise beim Abschluss von Verträgen modifizieren.

#### 4. Inhalt und Wirkungen des Vertrags

Der Inhalt des Vertrags wird üblicherweise in Übereinstimmung mit dem konkreten Vertragstyp festgesetzt. Die Parteien sind selbstverständlich auch berechtigt, einen Vertrag *sui generis* (nicht geregelter Vertragstyp – Innominatvertrag) abzuschließen. Sollten die Parteien bestimmte Teile des Vertragsinhalts erst nachträglich verhandeln, wird angenommen, dass der Vertrag nicht ohne diesen Teil wirksam ist. Da es sich lediglich um eine widerlegbare Vermutung handelt, können die Parteien dies durch eine entsprechende Vereinbarung umgehen.

Wird von den Parteien jedoch vereinbart, dass eine bestimmte Leistung durch einen Dritten oder das Gericht festgelegt werden soll, so gilt dies als eine indisponible Wirksamkeitsbedingung des Vertrags. Falls der berechtigte Dritte oder das berechtigte Gericht keine Ergänzung des Vertragsinhalts innerhalb der vereinbarten Frist oder innerhalb eines Jahres ab dem Vertragsabschluss vornimmt, gilt der Vertrag als rückwirkend nicht geschlossen (die Bestimmung durch den Dritten ist die auflösende Bedingung).

#### 5. Geschäftsbedingungen

Teile des Vertragsinhalts können auch durch einen Verweis auf die Geschäftsbedingungen ersetzt werden. Die Geschäftsbedingungen müssen lediglich durch den Antragenden dem Angebot hinzugefügt werden oder den Parteien bekannt sein. Bestimmt der Vertrag etwas anderes als die Geschäftsbedingungen, hat der abweichende Inhalt des Vertrags Vorrang. Bei einem Vertragsschluss zwischen Unternehmern können Teile des Vertrags auch durch einen Verweis auf die Geschäftsbedingungen von Fach- oder Interessenorganisationen ersetzt werden.

Falls Verträge mit einer größeren Personenanzahl geschlossen werden, die unter Bezugnahme der Geschäftsbedingungen längerfristig zu wiederkehrenden Leistungen gleicher Art verpflichtet, und ist aufgrund der Natur der Verbindlichkeit bereits während den Vertragsverhandlungen ersichtlich, dass diese in Bezug auf Folgeleistungen anzupassen sind, kann vereinbart werden, dass die Vertragspartei die Geschäftsbedingungen in angemessenem Umfang einseitig ändern kann.

Zur Gültigkeit dieser Vereinbarung ist es erforderlich, dass im Voraus zumindest vereinbart wurde, wie die Änderung der anderen Partei bekannt gegeben werden muss und gegebenenfalls die Änderung abgelehnt sowie das Schuldverhältnis gekündigt werden kann. Die Länge der Kündigungsfrist muss dazu genügen, dass während der Kündigungsfrist ähnliche Leistungen durch einen anderen Vertragslieferanten besorgt werden können.

Das tschechische Recht sieht auch Schutzvorschriften in Bezug auf Geschäftsbedingungen vor. Danach ist eine Bestimmung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn die eine Partei vernünftigerweise nicht damit rechnen konnte, dass die andere Partei diese ausdrücklich annimmt. Ob es sich um eine solche Bestimmung handelt, muss jeweils im Einzelfall im Hinblick auf jede Vertragsbedingung berücksichtigt werden, vor allem unter Berücksichtigung ihres Inhalts und des Wortlauts, in dem sie formuliert wurde.

Es können auch Klauseln verwendet werden, die in den üblicherweise angewandten Auslegungsregeln enthalten sind. In der Praxis handelt es sich dabei am häufigsten um die INCOTERMS-Klauseln. Falls jedoch eine der Vertragsparteien kein Unternehmer ist, kann sich die andere Partei ihr gegenüber nur dann auf die Bedeutung der Klauseln berufen, wenn sie nachweist, dass der anderen Partei diese hätten bekannt sein müssen. Grundsätzlich gilt auch, dass keine der Parteien auf Einwände gegen die Vertragsgültigkeit wirksam verzichten kann.

#### 6. Preisvereinbarungen und Wucher

Neben den wesentlichen Bestimmungen des Vertrags regelt das BGB auch den Inhalt der Verbindlichkeiten im Allgemeinen (§§ 1789 ff. BGB). Hier wird bestimmt, dass der Schuldner aus einer Verbindlichkeit verpflichtet ist, etwas zu geben, zu tun, zu unterlassen oder zu dulden und der Gläubiger berechtigt ist, dies von ihm zu fordern. Das Gesetz erklärt ausdrücklich, dass es für die Entstehung und das Fortbestehen der Verbindlichkeit nicht hinderlich ist, wenn der Grund für die Leistungspflicht des Schuldners nicht angegeben worden ist. Der Gläubiger ist jedoch verpflichtet, den Rechtsgrund der Verbindlichkeit, also die *causa*, nachzuweisen. Dies gilt jedoch nicht für Verbindlichkeiten aus Wertpapieren, bei denen der Rechtsgrund durch den Gläubiger nicht nachgewiesen werden muss.

Das BGB sieht auch bestimmte Beschränkungen für die Preisvereinbarung vor. Diese sind durch zwei Institute – die unangemessene Kürzung (§§ 1793 ff. BGB) und den Wucher (§ 1796 BGB) – eingeschränkt. Im Fall der unangemessenen Kürzung kann die benachteiligte Partei die Aufhebung des Vertrags und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen.

Dagegen verursacht der Wucher die (relative) Ungültigkeit des Vertrags. Der Wucher beruht auf dem Missbrauch einer Bedrängungssituation, eines Mangels an Vernunft oder anderen Umständen, die zur Leistungserlangung im jeweiligen gegenseitigen Verhältnis unangemessen erscheinen. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Bestimmungen nicht die Unternehmer schützen, sofern sie den Vertrag in Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit abgeschlossen haben.

## 7. Formularverträge

Eine erschöpfende Gesetzregelung betrifft auch Formularverträge. Als solchen bezeichnet man einen Vertrag, wenn dessen Grundbedingungen durch eine der Vertragsparteien bestimmt oder gemäß ihren Anweisungen bestimmt worden sind, ohne dass die schwächere Partei eine tatsächliche Gelegenheit hatte, den Inhalt dieser Bedingungen zu beeinflussen. Ob zum Abschluss des Vertrags tatsächlich ein Vertragsformular benutzt wurde, ist dabei also nicht entscheidend. Ist dies jedoch im Falle des Vertragsabschlusses mit einer schwächeren Partei der Fall, besteht eine widerlegbare Vermutung, dass es sich dabei um einen Formularvertrag handelt.

Es ist zu beachten, dass als die „schwächere Partei“ auch ein Unternehmer oder eine juristische Person angesehen werden kann, da diese in § 433 Abs. 2 BGB als Partei, die dem Unternehmer gegenüber im Wirtschaftsverkehr, nicht im Zusammenhang mit ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit auftritt, definiert ist. In diesem Fall ist jedoch die begünstigte juristische Person dahingehend beweisbelastet, dass es sich bei ihr tatsächlich um die schwächere Partei handelt.

Ist im Formularvertrag eine Klausel vereinbart, die auf außerhalb des eigentlichen Vertragstextes aufgeführte Bedingungen verweist, muss diese Klausel und ihre Bedeutung der schwächeren Partei angezeigt werden, oder es muss nachgewiesen werden, dass die schwächere Partei ihre Bedeutung kennen musste. Ansonsten ist eine solche Klausel ungültig. Das Gleiche gilt, wenn die Klausel nur mit besonderen Schwierigkeiten lesbar oder für eine Person durchschnittlichen Verstands unverständlich ist und die schwächere Partei benachteiligt oder der schwächeren Partei deren Bedeutung nicht ausreichend erklärt wurde. Dies muss die „stärkere“ Partei widerlegen.

Falls ein Formularvertrag eine Bestimmung enthält, die für die schwächere Partei besonders nachteilig ist, ohne dass hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt (insbesondere, wenn der Vertrag schwerwiegend und ohne besonderen Grund von den üblichen Bedingungen abweicht, die in ähnlichen Fällen vereinbart werden), ist diese Bestimmung ungültig. Lediglich Unternehmer können in ihren untereinander abgeschlossenen Verträgen von diesen Bestimmungen abweichen, es sei denn, eine Partei weist nach, dass die außerhalb des eigentlichen Vertragstextes angeführte und von der anderen Vertragspartei vorgeschlagene Vertragsbestimmung gegen die Verkehrssitte und den Grundsatz des redlichen Geschäftsverkehrs gröblich verstößt.

## 8. Zinsen

Sieht der Vertrag die Zahlung von Zinsen vor, deren Höhe jedoch nicht vereinbart worden ist, wird diese gemäß § 1802 BGB durch „eine Rechtsvorschrift“ bestimmt. Falls eine solche Rechtsbestimmung fehlt, zahlt der Schuldner die Zinsen, die von Banken am Wohnort oder am Sitz des Schuldners zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für einen Kredit verlangt werden. Diese Regelung entspricht somit der früheren, in dem ehemaligen HGB enthaltenen, Regelung der Zinshöhe. Im Gegensatz zu der vorigen Regelung ist es nun auch möglich, Zinseszinsen zu vereinbaren.

## 9. Vorschuss und Draufgabe

Des Weiteren unterscheidet das BGB zwischen Vorschuss und Draufgabe. Als Vorschuss gilt alles, was an die andere Partei vor Vertragsabschluss geleistet wurde, ohne dass dies ausdrücklich zu vereinbaren war. Es handelt sich dahingehend um eine widerlegbare Vermutungsregelung. Sollte das Geleistete jedoch als Draufgabe dienen, muss dies ausdrücklich vereinbart worden sein. Sie dient als Zeichen des Vertragsabschlusses und ist gleichzeitig als Sicherungsinstitut

für die Nichterfüllung der Schuld seitens der die Draufgabe gewährenden Partei gedacht, da diese in diesem Fall die Draufgabe der anderen Partei einbehalten darf. Die Partei, die dagegen die Draufgabe gewährt hat und nicht im Verzug ist, kann von der anderen, sich im Verzug befindenden Partei, die Herausgabe des Zweifachen, die Schuldenerfüllung oder, falls diese nicht mehr möglich ist, Schadenersatz verlangen. Falls ein Rücktrittsrecht vereinbart worden ist, gilt die Draufgabe als Abfindung.

## 10. Verbraucherverträge

Mit Neufassung des Zivilrechts wurden auch neue verbraucherschützende Normen in das BGB eingefügt. Neben dieser privatrechtlichen Regelung ist der Verbraucherschutz auch im Verbraucherschutzgesetz (Gesetz Nr. 634/1992 Sb.) geregelt. Bei diesem handelt es sich um öffentlich-rechtliche Regelungen, sodass bei einem Verstoß gegen das Verbraucherschutzrecht häufig auch ein Bußgeld droht. Größtenteils stimmen die Regelungen der beiden Gesetze allerdings überein. Eine Ausnahme hierzu bildet jedoch die Informationspflicht des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher nach § 11 Abs. 1 VerbSchG bzw. § 1811 Abs. 1 BGB. Dem BGB zufolge muss der Unternehmer seinen Informationspflichten in der Sprache des Vertrags nachkommen, während das Verbraucherschutzgesetz festlegt, dass dies auf Tschechisch zu erfolgen hat. Im Zweifel hat demnach die Informationspflicht des Unternehmers in beiden Sprachen zu erfolgen<sup>3</sup>.

Die Regelungen zum Verbraucherschutz finden sich im BGB sowohl im Allgemeinen Teil, in § 419, als auch im Besonderen Teil, in §§ 1810 ff. In § 419 BGB ist der Verbraucher als jeder Mensch, der außerhalb seiner unternehmerischen Tätigkeit oder der selbstständigen Ausübung seines Berufes mit einem Unternehmer einen Vertrag abschließt oder mit ihm auf andere Weise im Rechtsverkehr tätig wird, definiert. Dementsprechend kann, anders als im Falle der allgemeinen Definition der schwächeren Partei (s.o.), nur eine natürliche Person ein Verbraucher sein.

Neben der Informationspflicht gegenüber Verbrauchern (§ 1811 BGB, s.o.) werden noch weitere, für die Verbraucher günstige, Regelungen bestimmt. So muss der Vertrag stets in der für den Verbraucher günstigsten Weise ausgelegt werden. Vereinbarungen, die von den verbraucherschützenden Gesetzesvorschriften abweichen, werden darüber hinaus nicht berücksichtigt. Außerdem kann der Verbraucher nicht beliebig auf das ihm gesetzlich eingeräumte Sonderrecht verzichten. Ein dahingehender Verzicht ist unwirksam.

Es wird angenommen, dass sämtliche Vereinbarungen unzulässig sind, welche entgegen dem Grundsatz der Angemessenheit ein erhebliches Ungleichgewicht der Rechte und Pflichten zum Nachteil des Verbrauchers begründen. Ausgenommen davon sind jedoch Vereinbarungen über den Leistungsgegenstand oder den Preis, soweit sie dem Verbraucher klar und deutlich vermittelt worden sind.

Des Weiteren werden im BGB verbotene Vereinbarungen mit dem Verbraucher aufgezählt (§ 1814 BGB). Eine für den Verbraucherschutz sehr wichtige Regelung wird durch die Verbindung des Rücktritts von einem Verbrauchervertrag mit dem Rücktritt von einem Kredit- oder Darlehensvertrag getroffen. Sollte nämlich der Verbraucher den Preis zumindest teilweise mittels eines von einem Unternehmer geschlossenen Vertrags gewährten Kredites oder Darlehens begleichen, und übt der Verbraucher sein Recht auf Rücktritt vom Verbrauchervertrag aus, wirken die Rechtsfolgen des Rücktritts auch für den Kredit- oder Darlehensvertrag. Dies gilt sogar dann,

<sup>3</sup> Heidenhain, Verbraucherschutz und Produkthaftung in Tschechien, WiRO 2013, 300 ff.



wenn der Kredit oder das Darlehen von einem Dritten, durch einen mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrag gewährt wurde. Der Kredit- oder Darlehensgeber oder gegebenenfalls der Dritte darf dabei keine Sanktionen gegenüber dem Verbraucher ausüben. Diese Regelung gilt unbeschränkt für Fernabsatzverträge und Verträge über die befristete Nutzung von Übernachtungseinrichtungen und anderen Erholungsdienstleistungen.

In sonstigen Fällen können die Parteien diese Bestimmung in dem Kredit- oder Darlehensvertrag ausschließen oder eine abweichende Regelung vorsehen. Der Rücktritt seitens des Verbrauchers muss im Übrigen nicht begründet werden.

Zudem gibt es für einige spezielle Verbraucherverträge Sonderregelungen. Hierbei handelt es sich um Fernabsatzverträge und Geschäfte aus außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (Haustürgeschäfte – einschließlich Finanzdienstleistungen, die durch einen Fernabsatzvertrag vereinbart wurden) sowie befristete Nutzungen von Übernachtungseinrichtungen und anderen Erholungseinrichtungen.

Bei einem Vertragsschluss zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer gilt in diesen Fällen grundsätzlich ein 14-tägiges Rücktrittsrecht. Dieses verlängert sich bei den Fernabsatzverträgen und den außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen zusätzlich zu den 14-Tagen um ein Jahr, wenn der Verbraucher nicht über sein Rücktrittsrecht belehrt wurde. Im Fall der Ausübung dieses Rechts sind die bereits gewährten Leistungen zurück zu gewähren, wobei der Verbraucher einzig für eine Wertminderung der Sache haften muss, die durch den Gebrauch der Sache verursacht worden ist, sofern dies nicht ohnehin in der Natur der Sache liegt.

Bei Fernabsatzverträgen hinsichtlich einer Lebensversicherung oder einer Rentenzusatzversicherung beträgt die Rücktrittsfrist 30 Tage ab dem Tag, an dem dem Verbraucher der Abschluss des Fernabsatzvertrags durch den Unternehmer angezeigt worden ist.

Ferner ist es üblich, dass bei Verbraucherverträgen Formularverträge und allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) benutzt werden. Diese müssen wiederum den Regelungen des BGB entsprechen (vgl. oben).

### 11. Mehrheit von Schuldern oder Gläubigern

Bei den Schuldnern und Gläubigern von Verbindlichkeiten wird zwischen einzelnen und gemeinsamen Verbindlichkeiten unterschieden. Die einschlägigen Bestimmungen sind in §§ 1868 ff. zu finden.

Ist ein Schuldner mehreren Gläubigern gegenüber verpflichtet, oder sind mehrere Schuldner gegenüber einem Gläubiger verpflichtet, so gilt grundsätzlich, dass alle Schuldner und Gläubiger zu gleichen Teilen verpflichtet und berechtigt sind. Während diese Vermutung für die Schuldner in § 1875 zu finden ist, wird nach § 1868 für die Gläubiger vermutet, dass ihre Anteile nach den Regelungen des Miteigentums aufzuteilen sind, da eine entsprechende ausdrückliche Regelung fehlt. Wurde vereinbart, dass die Schuld nur als Ganzes geleistet werden kann, so hat der Schuldner nur an den Gläubiger zu leisten, der die Leistung zuerst beansprucht hat. Die Parteien können hiervon allerdings stets abweichende Vereinbarungen treffen.

Zudem ist es möglich, eine Gesamtschuldnerschaft zu vereinbaren, nach der alle Schuldner gemeinsam zur Leistung einer Forderung verpflichtet sind. Laut Gesetz handelt hierbei einer für alle und alle für einen (Musketier-Prinzip). Gegenüber dem Gläubiger ist dabei irrelevant, wer von den Schuldnern an ihn leistet, da die Schuld nur gemeinsam beglichen werden muss und er mithin von jedem einzeln oder von allen gemeinsam die Schuld einfordern kann.

Niemand kann sich im Außenverhältnis darauf berufen, seinen Teil bereits gezahlt zu haben. Im Innenverhältnis gilt, solange es keine andere vertragliche Vereinbarung gibt, dass jeder Schuldner zu gleichen Teilen verpflichtet ist. Hat einer der Schuldner dem Gläubiger mehr gezahlt als ein anderer, kann er demnach einen Ersatz nach § 1876 Abs. 1 BGB gegenüber diesem geltend machen.

Bei einer Gesamtgläubigerschaft steht ein Schuldner mehreren Gläubigern gegenüber, und jeder Gläubiger ist berechtigt, die gesamte Forderung geltend zu machen. Der Schuldner muss jedoch nur an den Gläubiger zahlen, der die Forderung zuerst geltend gemacht hat.

*(Der Beitrag wird im nächsten Heft fortgesetzt)*

## Schmerzensgeld nach polnischem Recht – Teil 2

*Von Tina de Vries, Rechtsanwältin, Regensburg/  
Kiel\**

### III. Höhe des Schmerzensgelds

#### 1. Ermessensspielraum des Gerichts

Sowohl in Art. 445 ZGB als auch in Art. 446 § 4 ZGB ist wörtlich bestimmt, dass das Gericht (...) Schmerzensgeld zusprechen kann. Hieraus leiten die Rechtsprechung und Lehre einen Ermessensspielraum des Gerichts ab, der gemeinhin mit dem Begriff der fakultativen Entschädigung bezeichnet wird. Diesen Ermessensspielraum hat ein Gericht, um zu entscheiden, ob es notwendig ist, einer Person, die durch eine unerlaubte Handlung einen Schaden erlitten hat, eine Entschädigung zuzusprechen<sup>60</sup>. Voraussetzung hierfür ist, dass es zu einer gewissen Intensität der Rechtsgutsverletzung gekommen sein muss.

Der richterliche Ermessensspielraum bei der Bemessung des Schmerzensgeldbetrags ist relativ groß. Die Formulierung in Art. 448 ZGB „das Gericht kann (...) eine angemessene Entschädigung zusprechen“ könnte darauf hindeuten, dass die Zuerkennung oder Verweigerung eines Schmerzensgelds vollständig im Ermessen des Richters liegen.

In der Lehre wird darauf hingewiesen, dass das Gericht zwar nicht verpflichtet ist, für jeden unrechtmäßig zugefügten Schaden Schmerzensgeld zu gewähren, die Kriterien für die Schätzung der Höhe des geschuldeten Schmerzensgelds jedoch auch nicht willkürlich sind<sup>61</sup>.

Ein Urteil des VerfGH v. 7.2.2005 ist für die hier zu behandelnde Frage von besonderer Bedeutung<sup>62</sup>. In diesem Urteil hatte der VerfGH die Vereinbarkeit von Art. 448 ZGB mit der Verfassung geprüft. Das Verfahren wurde aufgrund einer Verfassungsbeschwerde eingeleitet; der Beschwerdeführer machte geltend, dass Art. 448 ZGB mit den Art. 30, 32 Abs. 1 und 47 sowie 77 Abs. 1 Verf unvereinbar sei, da der fakultative Charakter der Gewährung einer Entschädigung

\* Tina de Vries ist Wissenschaftliche Referentin für polnisches Recht am Institut für Ostrecht München und Rechtsanwältin und Mediatorin in Kiel. Zum Teil 1 s. WiRO 2022, S. 101 ff.

60) Strugala, in Gniewek (Hrsg.), Kommentar zum ZGB (KC, komentarz), 10. Aufl., Warschau 2021, Art. 448, Rdnr. 14.

61) Sobolewski in: Osajda/Borysiak, Komentarz do kc (Kommentar zum ZGB, Bd. II), 29. Aufl., Warschau 2021, Art. 448 Rdnr. 45, m.w.N.

62) Sign.: SK 49/03, OTK-A 2005, Nr. 2, Nr. 13.